

**Zeitschrift:** Jahrbuch der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich  
**Herausgeber:** Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich  
**Band:** - (1907)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Der Sekundarlehrermangel im Kanton Zürich : Eingabe der  
Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich an den Erziehungsrat  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-819492>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Der  
**Sekundarlehrermangel**  
im Kanton Zürich

Eingabe der Sekundarlehrerkonferenz  
des Kantons Zürich an den  
Erziehungsrat



1907  
Buchdruckerei Töfz: Walter & Gremminger

ZS 190  
1907



Pädagogische Hochschule Zürich  
  
UM1089065

An die  
**Mitglieder der Sekundarlehrerkonferenz!**

Sie sind ersucht, allfällige Änderungen oder Ungenauigkeiten der Adresse dem Unterzeichneten **sofort** einzuberichten, damit das Mitgliederverzeichnis, das in die dritte Diskussionsvorlage aufgenommen wird, bereinigt werden kann; besonders die in Zürich wohnenden Kollegen sind gebeten, Domizilwechsel mitzuteilen.

Es fehlen bis jetzt auch noch die Namen von Präsident und Aktuar der Konferenzen Bülach und Affoltern, ebenso der Aktuar der Konferenz Horgen. Ich ersuche um gefl. rasche Mitteilung.

Die dritte Diskussionsvorlage kommt Anfangs Juli zum Verstand. Um die Kosten zu reduzieren, wird bei den größeren Ortschaften nur an eine Adresse speidiert; der betreffende Kollege ist um Verteilung gebeten. Die Konferenz wird bald nach den Sommerferien einberufen werden.

Achtungsvoll grüßt!

**R. Wirz**, Winterthur.



## 1. Der Sekundarlehrermangel und seine Folgen.

**S**chon seit mehr als zehn Jahren herrscht im Kanton Zürich Mangel an Sekundarlehrern. Man schenkte diesem Umstand, als er noch nicht so fühlbar war wie jetzt, wenig Beachtung. Erst die mißlichen Verhältnisse, welche der wachsende Sekundarlehrermangel herbeigeführt hat, vermachten auch weitere Kreise für diese wichtige Frage zu interessieren.

Nun ist auch der Zeitpunkt gekommen, da die Sekundarlehrerschaft es für nötig erachtet, in dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen und für die Interessen der Schule und des Standes einzutreten.

Auf Anfang des Schuljahres 1907 konnten etwa 30 offene Stellen nicht mit patentierten Sekundarlehrern versorgt werden, weil bloß zwei Kandidaten die Patentprüfung bestanden haben und weil auch im vorigen Jahr eine große Zahl von Lehrstellen durch Nichtpatentierete besetzt war. Als Verweser werden nun zum Teil außerkantonale Sekundarlehrer, zum größten Teil aber neupatentierete zürcherische Primarlehrer verwendet. (Von den Lehrern, die dieses Frühjahr das Seminar verlassen haben, wurden 16 an Sekundarschulen abgeordnet.) Die Folge davon ist, daß gewisse Sekundarschulen fast jedes Frühjahr Lehrerwechsel haben; denn die Verweser verlassen ihre Stellen meist schon nach einem Jahr, um entweder an die Hochschule überzutreten, oder um eine feste Stelle an der Primarschule zu übernehmen. Der Lehrerwechsel trifft natürlich fast immer dieselben Gemeinden, und zwar diejenigen, welche nicht reich genug sind, um durch eine größere Gemeindegulage eine tüchtige Kraft festzuhalten. An diesen Orten leidet die Schule empfindlichen Schaden, selbst dann, wenn die Verweser fleißig und tüchtig sind. Sie kann unter solchen Verhältnissen ihre Aufgabe nicht genügend erfüllen, und die Nach-

teile, die den betreffenden Schülern daraus erwachsen, zeigen sich am augenscheinlichsten beim Übertritt an eine Mittelschule.

Der Sekundarlehrermangel zeitigt aber noch allerlei andere Übelstände. So ist zu fürchten, daß die Fähigkeitsprüfungen und Patenterteilungen unter dem Drucke der Verhältnisse laxer werden, und daß infolgedessen Elemente in den Sekundarlehrerstand hineinkommen, die ihm besser fern blieben. Schon jetzt bildet bei der Zulassung zur Patentprüfung die Anwendung von Ausnahmegesetzungen die Regel, die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften aber die Ausnahme. In den letzten Jahren mußten die meisten Lehramtskandidaten von der Pflicht des mindestens einjährigen Dienstes auf der Primarschulstufe entbunden werden. Viele Studenten waren auch gezwungen, ihre Studien zu unterbrechen, um Vikariate zu übernehmen. Diese Unterbrechungen stören beim weiteren Besuche der Kollegien das Verständnis für die logisch aufgebauten Wissensgebiete und zwingen zu nochmaligem Anhören derselben Vorlesungen. Vor Jahren hat der Erziehungsrat den prinzipiellen Beschluß gefaßt, einem in einem andern Kanton patentierten Sekundarlehrer das Wahlfähigkeitszeugnis als Sekundarlehrer im Kanton Zürich zu verweigern (siehe Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Primarschule und Sekundarschule im Kanton Zürich. Gültig vom 1. Mai 1900 an. Seite 56 oben.); gegenwärtig muß das Patent außerkantonalen Sekundarlehrern geschenkt werden, damit sie für den zürcherischen Schuldienst gewonnen werden können.

Die schlimmsten Folgen des gegenwärtigen Zustandes machen sich jetzt auf der Primarschulstufe geltend. Da eine beträchtliche Zahl der jungen Primarlehrer als Verweiser an Sekundarschulen amten, stehen auch für die Primarschulstellen keine Lehrkräfte mehr zur Verfügung. Der Lehrermangel, der nur auf der Sekundarschulstufe vorhanden ist, überträgt sich deshalb auf die Primarschulstufe. Schon auf 1. Mai 1907 waren sämtliche Kandidaten der Primar- und Sekundarschulstufe versorgt. Dem Erziehungsrate wird es also unmöglich sein, alle im Laufe des Schuljahres 1907/08 durch Krankheit und Todesfall entstehenden Vikariate und Verweisereien zu besetzen. Das wird an vielen Schulen unerquickliche Zustände herbeiführen. In Mönchaltorf, wo der Primar-

lehrer erkrankte, konnte der Unterricht mit der I. Klasse nicht begonnen werden und der zweite Lehrer müht sich bis auf weiteres mit allen übrigen Klassen ab. Die Schule Dätwyl blieb aus ähnlichen Gründen vom 10. bis 26. Mai eingestellt. Ähnliches wird sich an andern Orten ereignen.

Angeichts dieser unerfreulichen Tatsachen erwächst den zuständigen Behörden die Pflicht, den Ursachen des Sekundarlehrermangels nachzuspüren, um dieselben, soweit es in ihrer Macht steht, zu beseitigen.

## **2. Worin muß der Grund des Sekundarlehrermangels gesucht werden?**

Verschiedene Umstände sind es, welche die bestehenden Mißverhältnisse veranlaßt haben sollen. In erster Linie wird dafür das Volksschulgesetz von 1899, das wegen der Einführung der VII. und VIII. Klasse eine Vermehrung der Lehrstellen gebracht hat, verantwortlich gemacht. Eine weitere Schuld mißt man dem viel angefochtenen Studienregulativ von 1900 zu. Auch die Erniedrigung des Stipendienkredites und die bescheidenen Besoldungsverhältnisse an der Sekundarschule werden als Ursachen bezeichnet.

Wir wollen diese verschiedenen Gründe auf ihre Bedeutung hin prüfen.

Das Volksschulgesetz von 1900 hat allerdings eine Vermehrung der Lehrstellen mit sich gebracht. In den 6 Jahren aber, da es in Kraft steht, könnte der Lehrermangel nicht dermaßen zugenommen haben, wenn nicht tieferliegende Gründe vorhanden wären. Vor allem aber ist nicht einzusehen, weshalb sich derselbe allein auf der Sekundarschulstufe zeigen soll. Tatsächlich widerspricht dem auch der Umstand, daß schon etliche Jahre vor der Einführung des Volksschulgesetzes von 1899 Sekundarlehrermangel herrschte. Selbst in den Jahren, da auf der Primarschulstufe Überfluß an Lehrkräften zu verzeichnen war, wurde die Zahl der Sekundarlehreramtscandidaten nicht wesentlich größer.

Das Studienregulativ von 1900 hat allerdings einzelnen Lehrerscandidaten das Studium verleidet, aber die Hauptschuld am Sekundarlehrermanuel trägt es nicht.

Die Herabsetzung des Stipendienkredites war natürlich in einer Zeit, wo schon Lehrermangel herrschte, sehr bedenklich. Angenommen aber, daß dieser Umstand die Rekrutierung der Sekundarlehreramtscandidaten beträchtlich beeinflussen konnte, so legt derselbe gewiß nicht für eine glänzende Stellung des Sekundarlehrers Zeugnis ab. Bei vorurteilsloser Betrachtung finden wir denn auch als Hauptgrund des herrschenden Sekundarlehrermangels die relativ ungünstige ökonomische Stellung des Sekundarlehrers. Seine Befoldung entspricht nicht seinem Bildungsgange, den Opfern, welche derselbe verlangt und der Arbeit, die sein Beruf mit sich bringt.

### **3. Welches ist der Bildungsgang des Sekundarlehrers und welche ökonomischen Opfer verlangt derselbe?**

Wer sich dem Studium des Sekundarlehrers zuwenden will, muß normalerweise im Besitze eines zürcherischen Primarlehrerpatentes sein. Das Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer vom 11. Okt. 1906 bestimmt in § 3, gestützt auf das betreffende Gesetz vom 27. März 1881:

„Der Anmeldung für die Prüfung sind folgende Ausweise beizulegen:

- a) über unbedingte Wahlfähigkeit als zürcherischer Primarlehrer;
- b) über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarstufe;
- c) über mindestens zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können vom Erziehungsrate einzelne dieser Erfordernisse erlassen werden, soferne der Bewerber das entsprechende Alter besitzt und seine Befähigung durch anderweitige Prüfungen . . . nachgewiesen hat usw.“

Zu diesen Bestimmungen tritt neu hinzu:

§ 9. „Für alle Kandidaten ist . . . der Ausweis über einen wenigstens fünfmonatlichen Aufenthalt im französischen Sprachgebiete obligatorisch.“

Diese letzte Forderung bringt fast unausweichlich eine Studienverlängerung um mindestens ein Semester mit sich; denn es ist sozusagen unmöglich, daß ein Student in drei Semestern alle Kollegien, deren Besuch durch die Prüfung notwendig gemacht wird, belegen kann. Der zukünftige Sekundarlehrer muß also den 4 Seminarjahren noch  $2\frac{1}{2}$  Studienjahre an der Hochschule zufügen.

Bei den steigenden Anforderungen, die an die Sekundarschule gestellt werden, ist an eine wesentliche Studienerleichterung für die Lehramtskandidaten nicht zu denken. Wohl kann durch ein neues Reglement das Studium den Bedürfnissen der Schule und der Zeit besser angepaßt werden, aber eine für die Sekundarschulstufe durchaus notwendige vielseitige Tüchtigkeit muß es immer verlangen.

Die finanziellen Opfer, die das  $6\frac{1}{2}$ jährige Studium vom Sekundarlehramtskandidaten fordert, sind bedeutend. Die meisten Seminaristen entstammen bäuerlichen, kleinbürgerlichen oder Arbeiterkreisen. Viele derselben müssen, um nur die vier Seminarjahre absolvieren zu können, sich mit Schulden beladen. Eine zuverlässige Rechnung über das, was dieser erste Teil der Lehrzeit kostet, ist schwer aufzustellen, da die Studien unter sehr verschiedenen Verhältnissen gemacht werden (Seminar Küssnacht, Seminar Untersträß, Industrieschule, außerkantonale Anstalten). Dagegen ist es leichter zu berechnen, was das Universitätsstudium etwa kostet.

Wenn man Kost und Logis, Kleidung, Kollegiangelder, Bücher und Schreibmaterialien in Berechnung zieht, so kann man 2000 Fr. als das Minimum für die Kosten eines Studienjahres betrachten. Für  $2\frac{1}{2}$  Jahre macht dies eine Summe von 5000 Fr. Das ist für die Kreise, aus denen sich die Lehrerschaft im allgemeinen rekrutiert, ein ansehnliches Kapital. Wer sich nicht besonders zum Unterricht auf der Sekundarschulstufe berufen fühlt, wird sich fragen müssen, ob sich ein solches Opfer auch wirklich lohnt, oder ob es nicht vorteilhafter wäre, Primarlehrer zu bleiben. Zu der Ausgabe hinzu kommt dann noch die Unsicherheit in der Erreichung des Zieles. Schon mancher Lehramtskandidat konnte nach zwei- bis dreijährigem Hochschulfstudium die Sekundarlehrerprüfung nicht bestehen. Die meisten Lehrer sind von Hause aus

ökonomisch nicht so gut gestellt, daß es ihnen auf ein paar tausend Franken mehr oder weniger nicht ankommt. Viele müssen sogar das Geld zu ihrem Studium entleihen. Dies ist angesichts einer unsicheren, sorgenvollen Zukunft ein verhängnisvoller Schritt, der von vielen oft mehr aus Unkenntnis der finanziellen Stellung des Sekundarlehrers, denn aus Begeisterung für das neue Wirkungsfeld getan wird. Eine genaue Betrachtung der Befoldungsverhältnisse zeigt uns sogar, daß die Auslage von 5000 Fr. für das Universitätsstudium, vom rein praktischen Standpunkt aus beurteilt, weggeworfenes Geld bedeutet!

#### **4. Welches ist die Befoldung des Sekundarlehrers ?**

Die Befoldung des Sekundarlehrers setzt sich aus vier Teilen zusammen: 1. dem Grundgehalt; 2. der Naturalentschädigung (eventuell Naturalleistung); 3. der freiwilligen Gemeindezulage und 4. den Alterszulagen.

Der Grundgehalt ist unveränderlich. Von 1872 bis 1904, das heißt 32 Jahre lang, betrug er 1800 Fr. Das neue Befoldungsgesetz von 1904 hat denselben auf 2000 Fr. erhöht. Die Naturalentschädigung, bestehend aus Wohnungs-, Holz- und Pflanzlandentschädigung, wechselt nach Ort und Zeit. Sie wird von drei zu drei Jahren durch die Bezirksschulpflegen festgestellt. Die staatlichen Alterszulagen betragen je 100 Fr.; sie treten von vier zu vier Jahren ein, bis zum Höchstbetrage von 500 Fr.

Die Gemeindezulagen sind von der Finanzkraft und Opferfreudigkeit der Gemeinde abhängig; sie bewegen sich zwischen Null und 1200 Fr. An manchen Orten erhält der Lehrer zu einer Minimalzulage periodische Alterszulagen, bis ein bestimmter Maximalbetrag erreicht ist.

Für die Werthschätzung der ökonomischen Stellung des Sekundarlehrers kommt in erster Linie der Grundgehalt in Betracht.

Für die 70er und 80er Jahre mochte derselbe den damaligen Verhältnissen angepaßt sein. Aber innerhalb 32 Jahren mußte er stark im Werte sinken. Die bescheidene Aufbesserung von 200 Fr., die das neue Befoldungsgesetz von 1904 gebracht

hat, ist durch die in den letzten Jahren eingetretene Verteuerung der gesamten Lebensführung bereits illusorisch gemacht worden. Unsere Stellung ist nicht günstiger als vor 1904, so daß wir noch daselbe Anrecht auf Besserstellung haben, wie ehemals.

Mit der Naturalentschädigung steht es besser, da sie von drei zu drei Jahren revidiert wird. Tatsächlich aber entspricht sie nicht überall den wirklichen Bedürfnissen. Nicht alle Lehrer können für ihre Wohnungsentschädigung eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Wohnung mieten.

Die Alterszulagen halten sich auch im Gesetz von 1904 in bescheidenen Grenzen und bedeuten gegenüber denjenigen des alten Besoldungsgesetzes keinen großen Fortschritt.

Einzig die sogenannten Gemeindezulagen sind im Laufe der Zeit größer geworden, aber nicht überall. An vielen Orten sind sie seit Jahren gleich geblieben, oder wurden nur unwesentlich erhöht. Das Bestreben vieler Gemeinden, die Besoldung des Lehrers zu verbessern, muß anerkannt werden. Aber eine sichere allgemeine Besserung ihrer ökonomischen Lage kann die Lehrerschaft von den Gemeindezulagen nicht erwarten. Wie wenig zuverlässig sie sind, zeigen uns die Vorgänge in Zürich und Thalwil, wo die Erhöhung der Naturalentschädigung durch die Bezirkschulpflegen (in Zürich sogar die Erhöhung des staatlichen Grundgehältes) durch eine Herabsetzung der Gemeindezulage beantwortet wurde. Etliche Gemeinden zahlen dem Sekundarlehrer sogar weniger Zulage als dem Primarlehrer, vielleicht weil sie glauben, der erstere habe ja 600 Fr. mehr Grundgehalt und damit sei er hinlänglich besser gestellt. (Ossingen zahlt dem Sekundarlehrer, der 32 Dienstjahre hinter sich hat, 200 Fr. Zulage, den zwei Primarlehrern dagegen je 600 Fr.)

Für eine allgemein gültige und gerechte Beurteilung der finanziellen Stellung des Lehrers kommen eigentlich nur der Grundgehalt und die staatlichen Alterszulagen in Betracht. Diese sind aber den Bedürfnissen unserer Zeit nicht angepaßt.

Der Sekundarlehrer ist beim Besoldungsgesetz von 1904 verhältnismäßig am schlimmsten weggekommen, was aus einer Vergleichung seiner Besoldung mit derjenigen des Primarlehrers deutlich hervorgeht.

## 5. Vergleichung der Primarlehrer- und der Sekundarlehrerbefoldung.

Gewöhnlich nimmt man an, der Unterschied zwischen der Primarlehrer- und der Sekundarlehrerbefoldung betrage 600 Fr., da diese Differenz im Gesetze schwarz auf weiß steht.

In Wirklichkeit ist sie kleiner. Durch die Studienjahre wird die Berechtigung des Sekundarlehrers zum Bezuge der gesetzlichen Alterszulagen um 2 respektive  $2\frac{1}{2}$  Jahre hinausgeschoben. Um uns die Folgen dieses Umstandes klar zu machen, wollen wir die gesetzliche Befoldung eines Primarlehrers — abgesehen von der Naturalentschädigung — mit derjenigen eines Sekundarlehrers, der nur zwei Jahre an der Universität studiert und hierauf dauernd eine Sekundarlehrerstelle übernommen hat, vergleichen! Wir nehmen an, beide seien 20jährig, wenn sie das Primarlehrerpatent erwerben. Es bezieht:

	Der Primarlehrer	Der Sekundarlehrer	Differenz
Im 21. Lebensjahr . . . . .	1400 Fr.	1400 Fr.	
„ 22. „ . . . . .	1400 „	—	
„ 23. „ . . . . .	1400 „	—	
„ 24. „ . . . . .	1400 „	2000 „	600 Fr.
„ 25. „ . . . . .	1500 „	2000 „	500 „
„ 26. „ . . . . .	1500 „	2000 „	500 „
„ 27. „ . . . . .	1500 „	2100 „	600 „
„ 28. „ . . . . .	1500 „	2100 „	600 „
„ 29. „ . . . . .	1600 „	2100 „	500 „
„ 30. „ . . . . .	1600 „	2100 „	500 „
„ 31. „ . . . . .	1600 „	2200 „	600 „
„ 32. „ . . . . .	1600 „	2200 „	600 „
„ 33. „ . . . . .	1700 „	2200 „	500 „
„ 34. „ . . . . .	1700 „	2200 „	500 „
„ 35. „ . . . . .	1700 „	2300 „	600 „
„ 36. „ . . . . .	1700 „	2300 „	600 „
„ 37. „ . . . . .	1800 „	2300 „	500 „
„ 38. „ . . . . .	1800 „	2300 „	500 „
„ 39. „ . . . . .	1800 „	2400 „	600 „
„ 40. „ . . . . .	1800 „	2400 „	600 „
„ 41. „ . . . . .	1900 „	2400 „	500 „
„ 42. „ . . . . .	1900 „	2400 „	500 „
„ 43. „ . . . . .	1900 „	2500 „	600 „
	ufw. ufw.		

Wie wir sehen, bezieht der Sekundarlehrer bis zum 43. Altersjahr nur für neun Jahre 600 Fr., für die weitem 10 Jahre aber bloß 500 Fr. Mehrbefoldung. Erst vom 43. Lebensjahr an ist die Mehreinnahme konstant 600 Fr.; bis dahin beträgt sie durchschnittlich nur 547 Fr.

Diese Erscheinung wird noch auffälliger, wenn wir zu den staatlichen Alterszulagen auch die Gemeindezulagen in Rechnung stellen. Wir nehmen hiefür beispielsweise an, eine Gemeinde zahle neugewählten Lehrern 600 Fr. Zulage und überdies nach je fünf Jahren 100 Fr. Alterszulage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Fr. Vorausgesetzt, die Zulage werde nur definitiv gewählten Lehrern gewährt, was nach § 284 des Unterrichtsgesetzes im dritten Dienstjahr möglich ist, so bezieht:

	Der Primarlehrer	Der Sekundarlehrer	Differenz
Im 21. Lebensjahr . . . .	1400 Fr.	1400 Fr.	
„ 22. „ . . . .	1400 „	—	
„ 23. „ . . . .	2000 „	—	
„ 24. „ . . . .	2000 „	2000 „	
„ 25. „ . . . .	2100 „	2600 „	500 Fr.
„ 26. „ . . . .	2100 „	2600 „	500 „
„ 27. „ . . . .	2100 „	2700 „	600 „
„ 28. „ . . . .	2200 „	2700 „	500 „
„ 29. „ . . . .	2300 „	2700 „	400 „
„ 30. „ . . . .	2300 „	2800 „	500 „
„ 31. „ . . . .	2300 „	2900 „	600 „
„ 32. „ . . . .	2300 „	2900 „	600 „
„ 33. „ . . . .	2500 „	2900 „	400 „
„ 34. „ . . . .	2500 „	2900 „	400 „
„ 35. „ . . . .	2500 „	3100 „	600 „
„ 36. „ . . . .	2500 „	3100 „	600 „
„ 37. „ . . . .	2600 „	3100 „	500 „
„ 38. „ . . . .	2700 „	3100 „	400 „
„ 39. „ . . . .	2700 „	3200 „	500 „
„ 40. „ . . . .	2700 „	3300 „	600 „
„ 41. „ . . . .	2800 „	3300 „	500 „
„ 42. „ . . . .	2800 „	3300 „	500 „
„ 43. „ . . . .	2900 „	3400 „	500 „
„ 44. „ . . . .	2900 „	3400 „	500 „
„ 45. „ . . . .	2900 „	3500 „	600 „

Bis zum 45. Lebensjahr erhält hier der Sekundarlehrer nur für sechs Jahre den Mehrbetrag von 600 Fr., für die übrigen

fünfzehn Jahre ist der Unterschied geringer, durchschnittlich nur 486 Fr. Erst vom 45. Lebensjahre an ist die Mehreinnahme des Sekundarlehrers konstant 600 Fr.

Lassen wir die Grundgehälter außer Rechnung und vergleichen bloß die staatlichen Alterszulagen und die freiwilligen Gemeindezulagen, so bezieht (unter den gleichen Voraussetzungen wie in der vorhergehenden Tabelle):

	Der Primarlehrer	Der Sekundarlehrer
Im 23. Lebensjahr . . . . .	600 Fr.	— Fr.
„ 24. „ . . . . .	600 „	— „
„ 25. „ . . . . .	700 „	600 „
„ 26. „ . . . . .	700 „	600 „
„ 27. „ . . . . .	700 „	700 „
„ 28. „ . . . . .	800 „	700 „
„ 29. „ . . . . .	900 „	700 „
„ 30. „ . . . . .	900 „	800 „
	Summe 5900 Fr.	4100 Fr.
Im 31. Lebensjahr . . . . .	900 Fr.	900 Fr.
„ 32. „ . . . . .	900 „	900 „
„ 33. „ . . . . .	1100 „	900 „
„ 34. „ . . . . .	1100 „	900 „
„ 35. „ . . . . .	1100 „	1100 „
„ 36. „ . . . . .	1100 „	1100 „
„ 37. „ . . . . .	1200 „	1100 „
„ 38. „ . . . . .	1300 „	1100 „
„ 39. „ . . . . .	1300 „	1200 „
„ 40. „ . . . . .	1300 „	1300 „
	Summe 17200 Fr.	14600 Fr.
Im 41. Lebensjahr . . . . .	1400 Fr.	1300 Fr.
„ 42. „ . . . . .	1400 „	1300 „
„ 43. „ . . . . .	1500 „	1400 „
„ 44. „ . . . . .	1500 „	1400 „
„ 45. „ . . . . .	1500 „	1500 „
„ 46. „ . . . . .	1500 „	1500 „
„ 47. „ . . . . .	1500 „	1500 „
„ 48. „ . . . . .	1500 „	1500 „
„ 49. „ . . . . .	1500 „	1500 „
„ 50. „ . . . . .	1500 „	1500 „
	Summe 32000 Fr.	29000 Fr.

Tatsächlich kann ein Sekundarlehrer an staatlichen Alters- und freiwilligen Gemeindezulagen nie so viel beziehen, wie ein gleichaltriger Primarlehrer, dem dieselben Zulagen gewährt werden. Die Einbuße, die der Sekundarlehrer im vorliegenden Beispiel wegen der Nichtanrechnung der Studienjahre erleidet, beträgt 3000 Fr.

Dieser Betrag wird entsprechend größer, wenn die Studien mehr als zwei Jahre erfordern, was nach dem herrschenden Reglement fast notwendig ist.

Noch schlimmer gestalten sich die Verhältnisse für denjenigen Sekundarlehrer, der zur Erweiterung seiner Sprachkenntnisse und zur Vertiefung seines Wissens längere Zeit im In- oder Auslande studiert und deshalb seinen Dienst an der zürcherischen Schule unterbricht. Er kommt noch später in den Genuß der Alters- und Gemeindezulagen.

Die aus den obgenannten Umständen hervorgehenden Verluste fallen um so mehr in die Wagschale, als statistische Berechnungen die Dienstdauer und das Leben der Sekundarlehrer relativ kurz erscheinen lassen.

Nach den von Herrn Staatschreiber Dr. Alb. Huber in Nr. 2 des amtlichen Schulblattes, Jahrgang 1893, gemachten Mitteilungen, erreicht der Primarlehrer ein durchschnittliches Alter von 58,6 Jahren, der Sekundarlehrer ein solches von 48,2 Jahren. Durchschnittlich stirbt also der Sekundarlehrer ca. 10 Jahre früher als der Primarlehrer. Die durchschnittliche Dienstdauer beträgt für den Primarlehrer 31,3 Jahre, für den Sekundarlehrer 26,1 Jahre. Der Sekundarlehrer ist also früher arbeitsunfähig als der Primarlehrer, was wohl am besten zeigt, wie aufreibend seine Berufstätigkeit ist. Von einem andern Gesichtspunkt aus betrachtet, heißt das: Bei der Voraussetzung der Minimalbesoldung bezieht der Sekundarlehrer mit dem Durchschnittsalter von 48,2 Jahren 59,500 Fr., der Primarlehrer mit seinem Durchschnittsalter von 58,6 Jahren 67,340 Fr., also 7,840 Fr. mehr. In einer ordentlich zahlenden Gemeinde kann bei mittlerer Lebensdauer der Sekundarlehrer 87,940 Fr., der Primarlehrer 110,660 Fr., also 22,720 Fr. mehr einnehmen. Diese Zahlen sagen uns sehr viel, wenn wir in Betracht ziehen, daß sie der zahlenmäßige Ausdruck für die relative Stellung der Lehrerfamilie sind. Die Möglichkeit der Kinderaus-

bildung gefaltet sich darnach in der Sekundarlehrerfamilie viel ungünstiger als in der Primarlehrerfamilie.

Auch die Ausichten auf den Ruhegehalt sind nicht verlockend: die durchschnittliche Pensionsdauer beträgt nach Doktor Hubers Berechnungen für den Primarlehrer 1,7 Jahre, für den Sekundarlehrer bloß 0,28 Jahre. Ferner beträgt der Ruhegehalt für den Primarlehrer 50 bis 73,68% der Barbesoldung, für den Sekundarlehrer aber nur 50 bis 64%. Wer an seine Nachkommen und künftigen Hinterlassenen denkt, wird nur schweren Herzens sich für den Sekundarlehrerberuf entschließen.

Wie wichtig der Einfluß ist, den der Besoldungsunterschied zwischen Primar- und Sekundarlehrer auf die Verteilung der Lehrkräfte ausübt, lehren uns die diesbezüglichen Verhältnisse im Kanton Bern. Hier sind die Sekundarlehrer verhältnismäßig viel besser gestellt als die Primarlehrer. In der Stadt Bern zum Beispiel ist der Besoldungsunterschied anfänglich 1400 Fr. und nach Bezug sämtlicher Alterszulagen beträgt er sogar 1700 Fr. Zudem bezieht der Sekundarlehrer dort das Besoldungsmaximum schon nach 9 Jahren, der Primarlehrer dagegen erst nach 15 Jahren (siehe Korrespondenzblatt des Bern. Lehrervereins, Nr. 8, 1904). Die Folge der bedeutenden Besserstellung der Sekundarlehrer ist, daß eine verhältnismäßig große Zahl der bernerischen Primarlehrer an die Hochschule übertreten, um Sekundarlehrer zu studieren. Darum herrscht gegenwärtig im Kanton Bern bei großem Primarlehrermangel Überfluß an patentierten Sekundarlehrern.

Wir haben also wohl ein Recht, zu behaupten, daß die relativ ungünstige finanzielle Stellung die Hauptursache des Lehrermangels an der zürcherischen Sekundarschule ist.

Am schlechtesten stellt sich der Sekundarlehrer in ärmeren Schulkreisen, viel ungünstiger als der Primarlehrer am selben Orte. Das Besoldungsgefeß erlaubt nämlich dem Erziehungsrat, an die Primarlehrer in steuerchwachen Gemeinden Extrazulagen im Betrage von 200 bis 500 Fr. auszurichten, wodurch man dem beständigen Lehrerwechsel in diesen Gemeinden vorbeugen will. Die Sekundarlehrer sind vom Genuß dieser Vergünstigung ausgeschlossen, obgleich kein triftiger Grund für diese Hintansetzung

# Tabelle zur Vergleichung der Zulagen an einzelnen Primar- und Sekundar­schul­kreisen.

(Siehe Amtliches Schulblatt vom 1. Dezember 1906.)

Sekundar­schule Primar­schule	Zahl der Lehrer	Gemeinde- zulage	Staats- zulage	Sekundar­schule Primar­schule	Zahl der Lehrer	Gemeinde- zulage	Staats- zulage
Albisrieden . . . . .	1	400	—	Wyla . . . . .	V.	50	—
Albisrieden . . . . .	4	300	400(1)	Wyla . . . . .	1	300	300
Hirzel . . . . .	V.*	—	—	Turbenthal . . . . .	1	500	—
Hirzelkirche . . . . .	1	200	300	Turbenthal . . . . .	1	500	400
Süchtental . . . . .	2	300	—	Hufjikon . . . . .	1	400	200
Boden . . . . .	1	200	500	Rikon-Zell . . . . .	V.	—	—
Bodmen . . . . .	1	200	400	Rikon . . . . .	2	300	300
Goßau . . . . .	1	250	—	Wallfellen . . . . .	1	500	—
Goßau . . . . .	2	200	300(1)	Wallfellen . . . . .	2	300	300
Grünigen . . . . .	1	200	—	Affoltern bei Zürich . . . . .	1	400	—
Grünigen . . . . .	1	200	400	Affoltern bei Zürich . . . . .	5	2—500	400(2)
Egg . . . . .	V.	—	—	Dielsdorf . . . . .	V.	—	—
Vorderegg . . . . .	2	400	300	Dielsdorf . . . . .	2	3—400	400
Hinteregg . . . . .	1	300	400	Niederweningen . . . . .	1	300	—
Eßlingen . . . . .	2	2—300	400(1)	Niederweningen . . . . .	2	200	400
Mönchaltorf . . . . .	2	200	—	Schöfflisdorf . . . . .	V.	—	—
Mönchaltorf . . . . .	2	200	300	Schöfflisdorf etc. . . . .	1	—	400
Rikon-Lindau . . . . .	V.	—	—	Stadel . . . . .	1	200	—
Rikon-Effretikon . . . . .	2	400	300(1)	Stadel . . . . .	2	300	400

\* Verwehert.

Die eingeklammerte Zahl hinter den Staatszulagen bedeutet die Anzahl der bedachten Lehrer.

**Bemerkung.** Wahrscheinlich sind auf 1. Mai 1907 in einzelnen dieser Gemeinden Änderungen in den Zulagen vorgekommen (z. B. hat Turbenthal dem Sekundarlehrer die Zulage erhöht).

zu finden ist. Es gibt auch steuerschwache Sekundarschulkreise. Eine staatliche Unterstützung derselben wäre um so eher am Platze, als sie meist noch die schwersten Schulen haben (dreiklassige Sekundarschulen mit einem Lehrer). Wer darum Gelegenheit hat, in eine größere Gemeinde gewählt zu werden, wird sie um so freudiger benützen, als dort die Arbeit angenehmer und die Bezahlung besser ist. Aus diesem Grunde ist denn auch der Lehrerwechsel an den dreiklassigen Sekundarschulen größer als anderwärts.

Umstehende Tabelle (S. 13), die keinen Anspruch auf Vollständigkeit macht, mag dieses Mißverhältnis illustrieren. Sie führt uns 17 Gemeinden vor, in welchen infolge der besonderen staatlichen Zulagen an die Primarlehrer, der Besoldungsunterschied zwischen Primarlehrer und Sekundarlehrer wesentlich verringert worden ist. Derselbe wird sogar in den nächsten Jahren noch kleiner werden, da die staatlichen Zulagen bis auf 500 Fr. steigen. Dann wird in diesen Gemeinden der Besoldungsunterschied noch 0 bis 300 Fr. betragen. Es lassen sich mindestens 20 Gemeinden, d. h. ein Fünftel aller Sekundarschulkreise, finden, in denen ähnliche Verhältnisse herrschen. Berücksichtigt man das über die Alterszulagen Gesagte, so sieht man ein, daß in einigen der vorgenannten Gemeinden die Besoldung des Sekundarlehrers nicht bloß relativ, sondern absolut kleiner ist, als diejenige des gleichaltrigen Primarlehrers. Dies bedeutet dem ersteren gegenüber eine offenbare Ungerechtigkeit.

Der Primarlehrer, der vor dem Entschlusse steht, an die Hochschule überzutreten, hat also, wie wir sehen, allen Grund, sich diesen Schritt zweimal zu überlegen. Die finanziellen Opfer, die er für das Weiterstudium bringen muß, werden ihm durch die Mehrbesoldung, die er als Sekundarlehrer einnimmt, nicht gedeckt. Jedes Studienjahr kostet ihn etwa 2000 Fr.; er verliert die Ersparnisse, welche er während der Studienzeit machen könnte, falls er Primarlehrer bliebe; er verliert 1 bis 2 Gemeindezulagen, weil er nach Vollendung seiner Studien erst wieder als Verweser amten muß und er büßt einen schönen Teil der späteren Alters- und Gemeindezulagen ein, da ihm bei deren Berechnung die Studienjahre nicht mitgezählt werden.

Wenn ein Primarlehrer sich das Sekundarlehrerpatent erwerben will, muß er sich ungefähr folgendes Verlustkonto anlegen:

	Bei 2 Studien- jahren Fr.	Bei 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Studien- jahren Fr.	Bei 3 Studien- jahren Fr.
Ausgaben . . . . .	4000	5000	6000
Ausfallende Ersparnis . . . ca.	500	600	700
Einbuße einer Gemeindegul. ca.	500	600	700
Einbuße an Gemeindealterszul.	1000	1250	1500
Einbuße an staatl. Alterszul.	1000	1250	1500
	7000	8700	10400

Der Verlust von 7000 Fr. bedeutet ein Minimum. Mancher Sekundarlehrer wird, ohne daß er zu den Verschwendern gehört, für sich eine höhere Zahl herausrechnen.

Zur Deckung dieser Einbuße sollte der Besoldungsüberschuß von 600 Fr. dienen. Dieser ist aber in Wirklichkeit gar nicht so groß und reicht nicht aus, um die Amortisation von Studiensschulden in absehbarer Zeit zu ermöglichen.

So ist es begreiflich, daß jemand, der als Primarlehrer einer ordentlich zahlenden Gemeinde ein befriedigendes Auskommen finden kann, durchaus keine Veranlassung hat, noch ein 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>jähriges Universitätsstudium, dessen Erfolg ihm nicht garantiert ist und das ihm keine bessere Stellung sichert, aufzuladen. Auch wenn es ihm gelingt, einen Gönner zu finden, der ihm die nötigen Geldvorschüsse macht, muß er ja doch später seine Schulden mit Zinsen zurückzahlen, so daß für ihn eine Reihe von Jahren im Sekundarlehramt rechte Sorgenjahre sind. Das ist es, was viele befähigte junge Leute davon abhält, die Studienlaufbahn des Sekundarlehrers zu betreten.

Unser Herr Erziehungsdirektor hat in seiner Antwort auf die Interpellation Schäubli (den Sekundarlehrermangel betreffend) erhöhte Stipendien in Aussicht gestellt, mit denen man Seminarprüflinge zum Sekundarlehrerstudium veranlassen will. Die Wohltat der Stipendien wollen wir nicht unterschätzen. Aber sie sind dazu angetan, falschen Vorstellungen zu rufen. Wenn jetzt gegenüber früher höhere Stipendienbeträge zur Auszahlung gelangen, so wird der Mehrbetrag derselben durch die gesteigerten Anforderungen von Lebenshaltung und Studium mehr als aufgewogen. Die scheinbar hohe Stipendiensumme animiert den jungen

Lehrer, der die künftigen Befoldungsverhältnisse nicht genau kennt, zum Weiterstudium, das ihm später keine ökonomische Besserstellung, wohl aber eine finanzielle Belastung bringt. Mit gutem Gewissen darf man keine unbemittelten jungen Leute zum Sekundarlehrerstudium aufmuntern, wenn nicht die gegenwärtigen Befoldungsverhältnisse nächstens verbessert werden.

## **6. Die berufliche und ökonomische Stellung des Sekundarlehrers im Vergleich zu der anderer Beamten.**

Wie ungünstig die Stellung des Sekundarlehrers ist, zeigt sich noch klarer, wenn man andere Berufsarten zur Vergleichung heranzieht. Während viele ehemalige Schulkameraden des Sekundarlehrers vom ersten Tage ihrer Arbeitszeit an nicht nur kein Lehrgeld zu bezahlen haben, sondern schon etwas verdienen, kennt der künftige Sekundarlehrer nach dem Austritt aus der 3. Klasse der Sekundarschule während seinen  $6\frac{1}{2}$  Studienjahren nur Ausgaben und Ausgaben, um sich dann nach dieser langen Studienzzeit ökonomisch noch ungünstiger zu stellen, als seine ehemaligen, in vielen Fällen nicht besser befähigten Mitschüler. Zudem hat ein Sekundarlehrer, der, ohne Vermögen zu besitzen, seine Studien unternahm, noch Jahre lang Schulden abzutahlen.

Und doch ist sein Beruf wahrhaftig kein leichter. Daß er im Durchschnitt zehn Jahre weniger lang lebt als der Primarlehrer, ist in dieser Hinsicht bezeichnend genug. Sein Unterricht ist infolge der beständigen geistigen Spannung ermüdend und aufreibend.

Die Sekundarschule hat durch die vermehrte Frequenz, die ihr viel mehr mittelmäßige Elemente zuführt, eine bedeutend schwerere Aufgabe zu lösen. Überdies stellen das Leben, der Lehrplan und die höheren Schulen an die austretenden Sekundarschüler immer höhere Forderungen. Die Sekundarschule gibt der Großzahl aller Bürger den Abschluß der Schulbildung; daneben muß sie aber auch die Aufgabe erfüllen, einen Teil der Schüler zum Besuche der Mittelschulen zu befähigen. Der Betrieb der Sekundarschule und die Tätigkeit des Lehrers gestalten sich infolge dieser Doppelaufgabe besonders schwierig. Die Kraft eines Sekundar-

lehrers wird bei der aufreibenden Tätigkeit in Zukunft noch rascher aufgebraucht werden, als bis anhin. Darum soll man mit der Bezahlung seiner Arbeit nicht geizen!

Andere Staatsangestellte haben Befoldungsaufbesserungen bis zu 1000 und 2000 Fr. erhalten, die Lehrer bloß 200 bis 300 Fr. Ja, die Gehaltaufbesserungen waren da und dort so reichlich ausgefallen, daß im Schoße des Kantonsrates die Frage etwelcher Reduktion auftauchte, dann aber mit Recht zugunsten der Angestellten erledigt wurde.

Suchen wir einmal einige Staatsangestellte heraus, deren Befoldung annähernd so groß ist, wie die Minimalbefoldung eines Sekundarlehrers.

Nach dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich pro 1907 beziehen:

ein Weibel	2500 Fr.	ein Kanzlist	5400 „
„ Kanzlist	3450 „	„ Abwart	3000 „
„ Zivilstandsbeamter	4000 „	„ Kanzlist	2933 „
„ Kanzlist	3300 „	„ Kantonschulverwalt.	4800 „
„ Gehülfe	2400 „	„ Kanzleigehülfin	1800 „
„ dritter Sekretär	4000 „	„ Bibliothekar	3800 „
„ Kanzlist	2580 „	„ Bibliothekgehülfe	2500 „
„ zweiter Kanzlist	2400 „	„ Abwart	2200 „
„ Kanzlist	2800 „	„ zahnärztl. Techniker	3000 „
„ zweiter Sekretär	4500 „	„ Kanzlist	2810 „
„ Stempelverwalter	4500 „	„ Gehülfe	2550 „
„ Kanzlist	2900 „	„ Gerichtschreiber	4800 „
„ Kanzlist	2750 „	„ Rechnungsekretär	3900 „
„ Gehülfe	5130 „	„ Substitut	4000 „
„ Kontrolleur	3000 „	„ Gerichtswweibel	2500 „
„ Gehülfe	2900 „	„ Kanzlist	3400 „
„ Kanzlist	2866 „	„ Gehülfe	2700 „
„ Kanzlist	2500 „	„ Verwaltungsgehülfe	2566 „
„ Kanzlist	2533 „	„ Kellermeister	3300 „

Wir dürfen wohl annehmen, daß von den in vorstehender Tabelle genannten Angestellten die wenigsten Hochschulbildung haben und daß nicht alle nach Verlassen der Sekundarschule noch 6—7 Jahre Lehrzeit durchmachen mußten. Auch die Auslagen für ihre Ausbildung waren jedenfalls bedeutend geringer, als diejenigen des Sekundarlehrers, viele von ihnen stellen sich aber besser.

Wir wollen damit nicht sagen, daß diese Beamten zu hoch besoldet seien, sondern möchten nur klarlegen, daß die Sekundarlehrer in Bezug auf ihre gesetzliche Besoldung besonders stiefmütterlich bedacht sind. Dieser Umstand macht es begreiflich, daß gegenwärtig, da der Zudrang zu allen Berufsarten, welche einigermaßen befriedigende Stellungen bieten, übergroß ist, fast allein das Sekundarlehreramt gemieden wird. Nur der außerordentlich starken Beeinflussung durch die Erziehungsbehörden ist es zuzuschreiben, daß dieses Frühjahr eine größere Zahl von jungen Lehrern für das Weiterstudium gewonnen werden konnten.

Wir begreifen es, wenn der Erziehungsrat gegenwärtig, um dem großen Sekundarlehrermangel möglichst rasch zu begegnen, das Hauptaugenmerk auf die Rekrutierung der Lehramtskandidaten legt. Aber es wäre sehr zu bedauern, wenn er dabei stehen bliebe. Wahrscheinlich werden nicht alle, die jetzt, in der Absicht, Sekundarlehrer zu studieren, an der Hochschule weilen, ihr Ziel wirklich erreichen; nicht alle, die es erreichen, werden dabei stehen bleiben. Und sollte auch durch Anwendung von Ausnahmefestimmungen der Lehrermangel in den nächsten Jahren beseitigt werden, so wird er sich doch sofort wieder einstellen, sobald man bei der Rekrutierung und Patentierung der Sekundarlehrer die normalen Forderungen stellt.

## **7. Die Vorschläge der Sekundarlehrerschaft.**

Wir haben dargetan, daß die ökonomische Lage des Sekundarlehrers seinem Bildungsgang und den Opfern, die er erheischt, nicht angemessen ist. Vor allem haben wir auch gezeigt, wie relativ ungünstig die Sekundarlehrer im Vergleich zu den Primarlehrern und zu übrigen Beamten gestellt sind. Ihre Forderung auf finanzielle Besserstellung muß im Lichte dieser Betrachtung wohl begründet erscheinen.

Es ist Zeit, daß endlich in den maßgebenden Kreisen diese den ganzen Kanton betreffende, wichtige Frage gründlich und wohlwollend geprüft werde.

Das Zürchervolk hat ein Recht, für seine Sekundarschulen gesetzlich diplomierte Sekundarlehrer zu verlangen und zu fordern,

daß auch der Sekundarhule, ihrer Bedeutung im Staate entsprechend, die nötigen Existenzmittel zuerkannt werden.

Gute Sekundarhulen setzen tüchtig gebildete, fähige Sekundarlehrer voraus. Diese stellen sich aber nur ein, wenn ihre Befoldungsverhältnisse den an sie gestellten Anforderungen und den von ihnen verlangten Leistungen entsprechen.

### Die zürcherische Sekundarlehrerkonferenz,

in der Ueberzeugung, daß die ungenügende Befoldung der Sekundarlehrer der Hauptgrund des gegenwärtigen Sekundarlehrermangels ist, ersucht den Erziehungsrat, die nötigen Schritte zu tun, damit die derzeitigen Befoldungsverhältnisse gründlich geprüft und in **der** Weise reguliert werden, daß:

**1. die Minimalbefoldung eines Sekundarlehrers Fr. 2400 beträgt;**

**2. der Sekundarlehrer Alterszulagen bis auf den Betrag von Fr. 600 erhält, so daß die staatliche Minimalbefoldung Fr. 3000 ausmacht.**

Ferner bittet sie den Erziehungsrat, folgende Wünsche auf dem Verordnungsweg zu erfüllen:

**1. Bei der Ausrichtung der besondern staatlichen Zulagen (siehe § 6 des neuen Befoldungsgesetzes) sollen auch die steuerschwachen Sekundarhulkreise berücksichtigt werden.**

**2. Die obligatorischen Studienjahre sind den Sekundarlehrern bei der Ausrichtung der Alterszulagen anzurechnen.**

**3. Die weitem Jahre, die der Sekundarlehrer an auswärtigen Schulen oder zu Studienzwecken im In- und Ausland verbracht hat, sind ihm bei der Bestimmung der Alterszulage in Anrechnung zu bringen.**

Sollte der Erziehungsrat sich inkompetent fühlen, auf dem Wege der Verordnung vorliegende Wünsche zu erfüllen, so wird er ersucht, auf dem Wege der Gesetzgebung die Erfüllung derselben anzustreben.

